



Amtsblatt für Brandenburg

26. Jahrgang

Potsdam, den 29. April 2015

Nummer 16

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Übungen auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes in den Jahren 2015 und 2016 (Förderrichtlinie Katastrophenschutzübungen - FöRLKatSÜ 2015/16)	375
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Bewirtschaftung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Lieberoser Endmoräne und Staakower Läuche, Teilfläche Staakower Heide“	377
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	
Vorprüfung zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Wildgrube“	387
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 14547 Beelitz im Landkreis Potsdam-Mittelmark	387
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage in 03238 Lichterfeld-Schacksdorf OT Lieskau	388
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „380-kV-Netzanschluss Umspannwerk Putlitz Süd - Erstausbauumfang“	388
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Bad Wilsnack	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	389

Inhalt	Seite
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsiedersdorf	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	390
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	391
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	394
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	396

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Übungen auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes in den Jahren 2015 und 2016 (Förderrichtlinie Katastrophenschutzübungen - FöRLKatSÜ 2015/16)

Vom 26. März 2015

Auf Grund des § 44 Absatz 4 Nummer 3 in Verbindung mit § 41 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) bestimmt das Ministerium des Innern und für Kommunales im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

1 Ziel der Zuwendungsgewährung

- 1.1 Ziel der Zuwendungsgewährung ist die Unterstützung der unteren Katastrophenschutzbehörden (vgl. § 2 Absatz 2 Satz 2 BbgBKG) bei der Durchführung von Übungen, die im besonderen Landesinteresse liegen.

Gemäß § 41 BbgBKG sollen die Katastrophenschutzpläne sowie die Zusammenarbeit der im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden, Einheiten, Einrichtungen und Hilfsorganisationen durch regelmäßige Katastrophenschutzübungen erprobt sowie die Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte überprüft werden. Zu den Übungen können auch Angehörige der Gesundheitsberufe, Krankenhäuser sowie Betreiber von Anlagen herangezogen werden.

- 1.2 Ein besonderes Landesinteresse besteht, wenn es sich um eine kreis- oder länderübergreifende Katastrophenschutzübung handelt. Kreisübergreifende Übungen sind Übungen, die von mindestens zwei Katastrophenschutzbehörden des Landes Brandenburg mit ihren Einsatzkräften und -mitteln gemeinsam durchgeführt werden. Länderübergreifende Übungen sind Übungen, die von mindestens zwei benachbarten Katastrophenschutzbehörden verschiedener Bundesländer beziehungsweise unter Beteiligung von Behörden der Gefahrenabwehr benachbarter Staaten mit ihren Einsatzkräften und -mitteln gemeinsam durchgeführt werden. Das Zusammenwirken von Katastrophenschutzbehörden ist bereits dann gegeben, wenn (Teil-)Einheiten und/oder (Teil-)Einrichtungen anderer Aufgabenträger in die Übung einbezogen werden.

2 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 2.1 Gemäß § 5 Nummer 4 BbgBKG unterstützt das Land die Aufgabenträger für den Katastrophenschutz (§ 2 Ab-

satz 1 Nummer 3 BbgBKG). Hierzu gewährt es nach § 44 Absatz 4 Nummer 3 BbgBKG sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Durchführung von im besonderen Landesinteresse liegenden Katastrophenschutzübungen gemäß § 41 BbgBKG. Die Umsetzung dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

- 2.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde über eine Gewährung der Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3 Gegenstand der Förderung

- 3.1 Gefördert werden kreis- beziehungsweise länderübergreifende Katastrophenschutzübungen, die von den Aufgabenträgern gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 BbgBKG organisiert und durchgeführt werden. Der zur Unterstützung erforderliche Finanzbedarf ist von den zuständigen Aufgabenträgern des Katastrophenschutzes zu ermitteln.

- 3.2 Zuwendungsfähig sind fachdienstübergreifende Vollübungen unter Einbeziehung von Elementen der Gesamtführung gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 1 BbgBKG. Den Übungen sollen Großschadensereignisse/Katastrophen als Szenario zugrunde liegen, die gemäß der Gefahren- und Risikoanalyse der Aufgabenträger als Gefährdung erkannt wurden und deren Bewältigung im besonderen Landesinteresse liegt. In Betracht kommen dabei insbesondere Ereignisse, die eine Beeinträchtigung oder unmittelbare Gefährdung von Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, erheblicher Sachwerte, lebensnotwendiger Unterkünfte oder der Versorgung der Bevölkerung bedeuten und zu deren Bekämpfung der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes unter einheitlicher Führung erforderlich ist (vgl. § 1 Absatz 2 BbgBKG). Derartigen Schadensereignissen können als Ursache insbesondere zugrunde liegen:

- a) Waldbrände,
- b) Unfälle auf Verkehrswegen (Schiene, Straße, Wasser, Luft),
- c) Wassergefahren,
- d) Freisetzung gefährlicher Stoffe, insbesondere bei Bränden oder Explosionen größeren Ausmaßes,
- e) terroristische Anschläge, CBRN-Gefahrenlagen,
- f) Seuchenalarmfälle und
- g) Ausfall oder Beeinträchtigung Kritischer Infrastrukturen.

4 **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind gemäß § 44 Absatz 4 Nummer 3 BbgBKG die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörden.

5 **Zuwendungsvoraussetzungen**

5.1 Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in Nummer 1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - zu § 44 der Landeshaushaltsordnung geregelt und vom Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung nachzuweisen.

5.2 Der Antragsteller hat einen angemessenen Eigenanteil gemäß Nummer 6.2 dieser Richtlinie zur Finanzierung der zu fördernden Maßnahmen zu leisten und nachzuweisen. Die Ausgaben sind nur insoweit zuwendungsfähig, als diese unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vom Antragsteller im Finanzierungsplan veranschlagt worden sind.

6 **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

6.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuweisung gewährt. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

6.2 Die Zuwendungsquote wird auf 50 Prozent der jeweils zuwendungsfähigen Gesamtausgaben festgelegt.

6.3 Bemessungsgrundlage

6.3.1 Zuwendungsfähige sachbezogene Kosten sind:

- a) Kosten für Treib- und Schmierstoffe für die an der Übung teilnehmenden Einsatzfahrzeuge und -geräte in Höhe von bis zu 100 Euro je Einsatzfahrzeug/-gerät,
- b) Kosten der realistischen Schadensdarstellung (unter anderem Schminken der Verletztendarsteller und Mimen, Kosten der Gestellung von Unfallfahrzeugen, Rauch-/Nebel-/Pyrotechnik) in Höhe von bis zu 1 500 Euro/Übung,
- c) Kosten für die Einbeziehung von Hubschraubern oder Flugzeugen in die Übung in Höhe von bis zu 2 000 Euro,
- d) Ersatzbeschaffungskosten für Kleinmaterial, das im Rahmen der Übung verbraucht wurde (zum Beispiel Verbandsstoffe, Verletztenanhängerkarten) in Höhe von bis zu 500 Euro,
- e) Kosten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (zum Beispiel Reinigungskosten von Zelten, Schläuchen oder Einsatzbekleidung, Prüfung/Wartung von eingesetzter Atemschutztechnik) in Höhe von bis zu 1 000 Euro,
- f) Kosten der Aufstellung von Sanitäreinrichtungen, soweit das Übungsgelände nicht mit entsprechender Infrastruktur ausgestattet ist, in Höhe von bis zu 500 Euro,

g) Kosten der Verkehrslenkung und -steuerung im Zusammenhang mit erforderlichen verkehrsbehördlichen Maßnahmen.

6.3.2 Zuwendungsfähige personalbezogene Kosten sind:

- a) Verpflegungskosten der Übungsteilnehmer in Höhe von bis zu 4,53 Euro/Übungsteilnehmer bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu sechs Stunden,
- b) Verpflegungskosten der Übungsteilnehmer in Höhe von bis zu 7,47 Euro/Übungsteilnehmer bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als sechs Stunden,
- c) Lohnfortzahlungen für ehrenamtliche Übungsteilnehmer,
- d) Dolmetscherkosten bei Übungen mit Einsatzkräften aus Nachbarstaaten.

7 **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

8 **Verfahren**

8.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (Gemeindeverbände) - VVG - zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden.

8.2 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg.

8.3 Die Absicht zur Durchführung einer im besonderen Landesinteresse liegenden Übung, für die eine Zuwendung beantragt werden soll, ist der Bewilligungsbehörde für das Jahr 2015 spätestens bis zum 31. Mai 2015 und für das Jahr 2016 spätestens bis zum 31. März 2016 schriftlich anzuzeigen.

8.4 Bei kreisübergreifenden Übungen ist der Aufgabenträger antragsberechtigt, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der Übungshandlungen liegt. Bei länderübergreifenden Übungen ist der Aufgabenträger antragsberechtigt, der dem Geltungsbereich des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes unterliegt.

8.5 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung des Musters der Anlage (Zuwendungsantrag) spätestens drei Monate vor dem Übungstermin zu stellen (Posteingang bei der Bewilligungsbehörde). Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag unter Beteiligung der fachlich zuständigen Ressorts der Landes-

regierung. Mit der Einreichung des Antrags verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, den kommunalen Eigenanteil zu tragen.

- 8.6 Bei der Durchführung sowie der Auswertung der Übung sind Vertreter der Bewilligungsbehörde sowie der fachlich zuständigen Ressorts der Landesregierung zu beteiligen.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2015 in Kraft und am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Bewirtschaftung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Lieberoser Endmoräne und Staakower Läuche, Teilfläche Staakower Heide“

Vom 31. März 2015

Dieser Erlass regelt auf der Grundlage des § 32 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368), - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Er benennt die Erhaltungsziele und erforderliche Erhaltungsmaßnahmen sowie deren Umsetzungsinstrumente in Anlage 2. Die Umsetzung erfolgt direkt durch die zuständigen Behörden oder wird von ihnen unterstützt. Der Bewirtschaftungserlass ist im Rahmen des behördlichen Handelns zu beachten.

1 Bewirtschaftungsgegenstand

Der in Anlage 1 (Kartenskizze) näher bezeichnete Geltungsbereich des Erlasses in den Landkreisen Spree-Neiße und Dahme-Spreewald umfasst Teile des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) mit der Bezeichnung „Lieberoser Endmoräne und Staakower Läuche“ und der Gebietsnummer DE 4051-301.

Der Geltungsbereich des Erlasses hat eine Größe von rund 1 594 Hektar und umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Lieberose	Lieberose	17;
Schenkendöbern	Staakow	1, 2, 3, 4, 5;
Schenkendöbern	Pinnow	5;
Tauer	Tauer	8;
Tauer	Schönhöhe	1;
Turnow/Preilack	Preilack	5, 6.

Die Grenze des Geltungsbereiches dieses Erlasses ist in der Kartenskizze (Anlage 1) und in der Biotoptypenkarte im Maßstab 1 : 10 000, der Karte der FFH-Lebensraumtypen (LRT) im Maßstab 1 : 10 000 und der Zielkarte im Maßstab 1 : 10 000 sowie in den Liegenschaftskarten eingezeichnet. Als Grenze gilt der innere Rand der Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Liegenschaftskarten. Die Karten sind mit einer Flurstückliste beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in Potsdam, beim Landkreis Spree-Neiße als untere Naturschutzbehörde in Forst, beim Landkreis Dahme-Spreewald als untere Naturschutzbehörde in Lübben, beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lieberose und Oberförsterei Cottbus und in den Amtsverwaltungen Peitz, Schenkendöbern und Lieberose von jedermann während der Dienstzeiten einsehbar.

2 Beschreibung des Gebietes

Die Staakower Heide liegt östlich der ehemaligen Bahnlinie Peitz - Jamlitz und befindet sich in der naturräumlichen Einheit „Lieberoser Heide und Schlaubegebiet“, die zu der Haupteinheit „Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet“ zählt. Das Gebiet umfasst eine eiszeitlich geprägte Moränenlandschaft, die mit Kiefernwäldern und ausgedehnten Sandheiden bewachsen ist und nährstoffarme Heidemoore und Stillgewässer aufweist. Die vorherrschende Bodenart sind nährstoffarme Sande.

Das natürlicherweise walddreiche Gebiet der Staakower Heide wurde nach einem Großbrand im Jahr 1942 nicht wieder aufgeforstet und in den Folgejahren bis 1990 militärisch als Großmanöverraum und Übungsraum genutzt. Die Aufgabe des Truppenübungsplatzes erfolgte 1994. Infolge der militärischen Nutzung ist das Gebiet Kampfmittel- und Altlastenverdachtsfläche. Einige Wege und Einzelflächen sind durch die Forstverwaltung bereits beräumt. Aktuell wird das Gebiet durch großflächige Kiefernforste mit eingestreuten Offenflächen und Sukzessionswaldflächen sowie kleinflächigen Moorbildungen geprägt.

3 Erhaltungsziele

Die folgenden Erhaltungsziele sind aus dem Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet „Lieberoser Endmoräne und Staakower Läuche“ für das Teilgebiet „Staakower Heide“ abgeleitet:

Ziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes, der prioritären natürlichen Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Der Erlass dient somit der Erhaltung des ehemaligen militärischen Übungsgeländes als Standort der Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis, der Trockenem europäischen Heiden, der Übergangs- und Schwingrasenmoore, des Waldkiefern-Moorwaldes, der Mitteleuropäischen Flechten-Kiefernwälder, der Entwicklung der Alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (Stieleiche) sowie der Entwicklung der Habitats des Wolfes sowie der Erhaltung und

Entwicklung der Population des Kammmolches einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

4 Beschreibung, Bewertung und ökologische Erfordernisse der Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (Dünen im Binnenland) (LRT-Nummer 2330, Größe: rund 1,35 Hektar), Erhaltungszustand B

Die zwei Dünen im Gebiet sind überwiegend mit Kiefern bestanden. Mit seinen Vorkommen unter anderem von Silbergras, Kleinem Habichtskraut und Kleinem Sauerampfer weist das Gebiet die für den LRT typische Flora auf und bietet damit Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse. Die Erhaltung als LRT ist durch periodisches Offenhalten mittels Beweidung und Gehölzentnahmen zu sichern.

Der Lebensraumtyp ist nach § 30 BNatSchG geschützt.

Trockene Europäische Heiden (LRT-Nummer 4030, Größe: rund 280 Hektar), Erhaltungszustand A (Größe: rund 128,1 Hektar), Erhaltungszustand B (Größe: rund 107 Hektar), Erhaltungszustand C (Größe: rund 44,5 Hektar), Erhaltungszustand E (Größe: rund 2,1 Hektar)

Die großflächigen Sandheiden mit *Calluna* auf den ehemaligen Schieß- und Truppenübungsplätzen sind von voranschreitender Sukzession betroffen. Die Besonderheit der Vorkommen dieses LRT ist zum einen die Großflächigkeit der Bestände und zum anderen ihre Strukturvielfalt, die vor allem aus der engen Verzahnung mit anderen LRT beziehungsweise Biotoptypen resultiert. Aufgrund der fehlenden Nutzung ist die Heide stellenweise vergreist und es besteht keine optimale Ausprägung der verschiedenen Altersphasen (Pionier-, Aufbau-, Reife- und Degenerationsphase). Eine herausragende Bedeutung kommt den Heideflächen auf dem nördlichen, stark munitionsbelasteten Schießplatz zu, die durch ausgedehnte Bestände der Echten Bärentraube (*Arctostaphylos uva-ursi*) geprägt sind. Diese in Deutschland sehr seltene Art tritt in Brandenburg nur noch an diesem Standort auf und ist vor allem hinsichtlich der typischen Ausprägung und der Größe des Bestandes für das deutsche Tiefland einzigartig. Bei den Vorkommen handelt es sich um eine besondere, im Tiefland extrem seltene Ausbildung des LRT mit einer besonderen Schutzbedürftigkeit.

Die regelmäßige Pflege der Heide erfolgt bereits durch Beweidung mit Schafen und Ziegen. Der Turnus wird in Abhängigkeit vom Vegetationsfortschritt und dem Biotopzustand angepasst. Auf den Heideflächen der ehemaligen Rollbahn sind im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Gehölzentnahmen durchgeführt worden. Flächen mit einem Gehölzdeckungsgrad unter 10 Prozent werden in einem Abstand zwischen 5 bis 10 Jahren durch Teilentnahme der Gehölze gepflegt. Auf den Flächen mit einer Gehölzdeckung über 35 Prozent soll der Deckungsgrad durch Gehölzentnahmen gesenkt werden, wobei stellenweise auch dichtere Deckungsgrade bestehen bleiben sollten, um das Mosaik aus offenem Boden, Heide und Gehölzen zu erhalten. Ziel der Pflege ist, dass die Gehölzdeckung

35 Prozent nicht übersteigt. Auf geeigneten Flächen ist alternativ Mahd möglich.

Die Waldeigenschaft im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) bleibt von Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen unberührt.

Der Lebensraumtyp ist nach § 30 BNatSchG geschützt.

Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT-Nummer 7140, Größe: rund 5 Hektar), Erhaltungszustand B (Größe: rund 0,4 Hektar), Erhaltungszustand C (Größe: rund 4,6 Hektar)

Die zwölf Flächen der Übergangs- und Schwingrasenmoore wurden überwiegend in den Erhaltungszustand C (mittel bis schlecht) eingestuft. Die Hauptursache für den ungünstigen Erhaltungszustand ist der Wassermangel. Im Rahmen der Kartierung konnten keine Entwässerungsgräben im Bereich der Moore festgestellt werden. Für die Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes der Moore ist in den Moorbereichen der Bestockungsgrad auf ca. 30 Prozent zu reduzieren. In den Wassereinzugsbereichen der Moore sind reine Kiefernbestände aufzulichten und mit standortangepassten Laubgehölzen in Mischwäldern umzubauen.

Der Lebensraumtyp ist nach § 30 BNatSchG geschützt.

Alle Maßnahmen zum Erhalt oder zur Entwicklung der LRT 2330, 4030 und 7140 (zum Beispiel Pflegemaßnahmen mit Beseitigung des Aufwuchses von Forstpflanzen/Beweidung ausgewählter Bereiche) werden mit dem Bewirtschafter (Landeswaldoberförsterei Peitz) unter Einhaltung der forstrechtlichen Bestimmungen einvernehmlich abgestimmt.

Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (LRT-Nummer 9190, Größe: rund 7,1 Hektar), Erhaltungszustand B

Bei dem alten bodensauren Eichenwald handelt es sich um ein kleinflächiges Vorkommen, das von den östlich angrenzenden „Tauerischen Eichen“ in das Untersuchungsgebiet hineinragt. Der mittelalte Bestand ist überwiegend mit Traubeneichen, Kiefern und Birken bestockt. Der derzeit vorhandene Totholzanteil ist gezielt zu erhöhen: Angestrebt werden 21 bis 40 m³/ha, was aufgrund des relativ jungen Bestandes aber nur langfristig zu erreichen ist.

Wenn eine künstliche Verjüngung erfolgt, dann nur mit Baumarten der potenziell vorkommenden Arten (Stiel- und Traubeneiche) und nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (§ 4 LWaldG). Auf der Fläche soll die Nutzung einzelstammweise erfolgen, Stark- und Totholz im Bestand verbleiben und keine Kalkung durchgeführt werden.

Waldkiefern-Moorwald¹ (LRT-Nummer 91D2, Größe: rund 1,2 Hektar), Erhaltungszustand C

Der Lebensraumtyp kommt auf zwei degradierten Moorflächen vor (Nummern der Teilfläche gemäß Zielkarte: 52, 58) und weist

¹ prioritärer natürlicher Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie

eine sehr homogene Alters- und Habitatstruktur auf. Das typische Arteninventar ist aufgrund der Entwässerung nur noch reliktiert vorhanden und der Moorkörper ist stark vermulmt. Zur Stabilisierung der Grundwasserverhältnisse sind die angrenzenden Kiefernwälder in Mischwälder umzubauen. Die „Moorkiefer“, eine besondere Wuchsform von *Pinus sylvestris* ist gegenüber dem Vorkommen der Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) zu fördern.

Der Lebensraumtyp ist nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) geschützt.

Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (LRT-Nummer 91T0, Größe: rund 10 Hektar), Erhaltungszustand B (Größe rund 8,7 Hektar), Erhaltungszustand C (Größe rund 1,6 Hektar), Erhaltungszustand E (Größe rund 18,2 Hektar)

Die Flächen des Lebensraumtyps und die Entwicklungsflächen konzentrieren sich überwiegend im Südwesten des Gebietes auf sehr armen Standorten in Richtung der sogenannten Wüste. Eine Ausnahme bilden zwei eng aneinander liegende Entwicklungsflächen östlich der Schießplätze. Die Rückegassen sind so anzulegen, dass die Bestände mit Bodenflechten nicht beeinträchtigt werden. Es ist zu sichern, dass nur die ausgewiesenen Gassen bei der Holzernte befahren werden.

Wolf (*Canis lupus*), Erhaltungszustand unbekannt

Seit Ende 2009 ist eine feste Ansiedlung eines einzelnen Wolfes in der Lieberoser Heide bekannt. Anfang 2010 konnte ein zweiter Wolf im Bereich der Lieberoser Heide dokumentiert werden. Anfang Juli 2010 wurde die erfolgreiche Reproduktion nachgewiesen (drei Welpen). Damit ist die Gründung eines weiteren Rudels neben den acht bereits bestehenden Rudeln der Lausitz vollzogen. Die Staakower Heide bildet im Osten einen wichtigen Bestandteil des Wolfsreviers (insgesamt 240 bis 270 km²).

Der Wolf galt in Deutschland bereits als ausgestorben und die Wiederansiedlung wird durch Managementkonzepte unterstützt (Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz [MUGV] 2010). Als streng geschützte Art des § 7 BNatSchG und als prioritäre Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie handelt es sich beim Wolf um eine naturschutzfachlich bedeutsame Art.

Das Planungsgebiet der Staakower Heide bildet ein wichtiges Verbindungselement für das Entwicklungspotenzial in Richtung Osten (Tauersche Eichen) sowie nach Norden (Reicherskreuzer Heide). Das Territorium dieses Rudels wird nur durch eine Bundesstraße und den eingezäunten Solarpark Turnow/Preilack zerschnitten. Ziel für die weitere Entwicklung des Wolfes ist der Erhalt der großen, unzerschnittenen naturnahen Landschaften des ehemaligen Truppenübungsplatzes und die Vermeidung von Störungen.

Kammolch (*Triturus cristatus*), Erhaltungszustand C

2011 wurde eine kleine Population des Kammolchs in einem Tümpel (Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte: 260) festgestellt. Die Reproduktion ist abhängig vom Wasserstand in den im Gebiet vorhandenen, zum Teil temporären Kleingewässern und

fällt in trockenen Jahren aus. Insgesamt sind die Staakower Läu- che, wie auch der Kessel, bereits stark degeneriert. Langfristig sind die Moorgewässer als Habitate des Kammolches nur durch eine Anhebung der Wasserstände zu erhalten.

Erläuterung zum Erhaltungszustand

- A hervorragender Erhaltungszustand
- B guter Erhaltungszustand
- C durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand
- E Entwicklungsfläche

5 Bestand und Bewertung weiterer Arten und Biotope

- 5.1 Nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) geschützte Biotope,
- 5.2 Biotope, die Einfluss auf die in Nummer 3 aufgeführten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie haben,
- 5.3 Lebensräume der Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie und Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Sandtrockenrasen (Nummer 5.1)

Im Untersuchungsgebiet sind ausgedehnte Bestände dieses Biotoptyps auf den ehemaligen Schießplätzen sowie im Bereich der ehemaligen Rollbahn am Südrand des Gebietes zu finden. Es gibt sowohl Ausbildungen, die weitgehend gehölzfrei sind (Biotoptyp-Nummer: 05121101), als auch Bestände, die stärker mit Gehölzen durchsetzt sind (Biotoptyp-Nummer: 05121102) und bereits Übergänge zu den Vorwäldern darstellen. Im Gebiet wurden auf rund 46,5 Hektar weitgehend gehölzfreie Bestände des Biotoptyps (Biotoptyp-Nummer: 05121101) erfasst und auf rund 19 Hektar des Biotoptyps (Biotoptyp-Nummer: 05121102). Oft kommt der Biotoptyp aber auch kleinflächig vor und ist eng mit Heidebereichen verzahnt. Die zahlreichen Sandwege sind, vor allem im Randbereich, mit Silbergrasreichen Trockenrasen bewachsen.

Durch eine Kombination aus Gehölzentnahme und Beweidung soll der Zustand der Biotope wieder hergestellt und verbessert werden.

Birken- und Kiefernvorwald trockener Standorte (Nummer 5.2)

Im Untersuchungsgebiet wurden zahlreiche Birken- und Kiefernvorwald-Bestände erfasst, die von Sand-Birke und Waldkiefern dominiert werden. Die Krautschicht ist teilweise lückig ausgeprägt und besteht vorwiegend aus Trockenrasen- und Heide-Arten. Die Vorwälder des Gebietes sind eng mit Heide- und Trockenrasenbiotopen verzahnt. Sofern sie einen dichten Unterwuchs aus *Calluna*-Heide aufweisen, sind sie dem bereits unter Nummer 4 beschriebenen LRT 4030 „Trockene Europäische Sandheiden“ zuzuordnen und zu erhalten. Die anderen Flächen sollen sich durch weiteres Voranschreiten der natürlichen Sukzession zu Beerkrut-Kiefernwald oder Heidekrut-Kiefernwald entwickeln.

² prioritäre Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Naturnahe Zwergstrauch-Kiefernwälder (Beerkraut-Kiefernwald, Heidekraut-Kiefernwald) (Nummer 5.1)

Auf den frischen bis mäßig trockenen, bodensauren und relativ nährstoffarmen Sandstandorten des Geltungsbereiches kommen großflächig von Waldkiefern beherrschte Forsten vor, deren Unterwuchs durch Zwergsträucher gekennzeichnet wird (Zwergstrauch-Kiefernwälder). Es handelt sich zum einen um Bestände der Waldkiefer mit Heidelbeeren beziehungsweise Preiselbeeren, die zum großen Teil dem LRT 91T0 zuzuordnen sind. Zum anderen tritt im Geltungsbereich Heidekraut-Kiefernwald auf, der zumeist zum LRT 4030 „Trockene europäische Heiden“ zugehörig ist. Beide Ausprägungen haben eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung.

Auch auf den nicht zu den LRT 4030 und 91T0 zugehörigen Flächen dürfen Umbruch, Graseinsaat, Aufforstungen und andere Bepflanzungen sowie die Anlage von Kirsungen und Schöpfstellen nicht erfolgen. Unzulässig sind Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Der vollständige Verlust der Gehölze nach Katastrophen (Brand, Sturm, Schnee, Insektenkalamitäten) kann in dem Umfang durch Verjüngung ersetzt werden, wie diese die Erhaltung der Offenlandbiotope nicht beeinträchtigt. Generell dürfen nur heimische Baumarten der potenziellen natürlichen Vegetation verwendet werden. Flächiges Befahren und flächige in den Mineralboden eingreifende Bodenverwundungen sind zu vermeiden. Zur Umsetzung von Pflegemaßnahmen auf den Heide-LRT-Flächen und geschützten Biotopen im Verzahnungsbereich zu Waldflächen werden die erforderlichen Einzelmaßnahmen mit dem Flächennutzer abgestimmt.

Fledermäuse und Brutvogelarten (Nummer 5.3)

Im Rahmen mehrjähriger Erfassungen wurden in den Geltungsbereich umgebenden Lebensräumen verschiedene Fledermausarten regelmäßig nachgewiesen, unter anderem Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus. Es ist davon auszugehen, dass auch das Untersuchungsgebiet von diesen Arten regelmäßig aufgesucht wird.

Die unter Nummer 4 und Nummer 5.1 genannten Lebensräume umfassen auch die Habitate der im Rahmen der Brutvogelkartierung festgestellten Arten Brachpieper, Fischadler, Heideleerche, Schwarzspecht, Hohltaube, Raufußkauz und Ziegenmelker nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie.

6 Erhaltungsmaßnahmen

Die geeigneten Maßnahmen zur Umsetzung der unter Nummer 3 benannten Erhaltungsziele sind in Anlage 2 aufgeführt. Unbe-

rührt bleiben Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet, zugelassen oder durchgeführt werden.

Besonderer Handlungsbedarf zur Sicherung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der trockenen europäischen Heiden besteht in der Fortführung der begonnenen Pflegemaßnahmen (Beweidung und abschnittsweise Gehölzentnahme).

Änderungen der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft.

7 Projekte

Es wird darauf hingewiesen, dass Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen sind, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Die Maßstäbe für die Verträglichkeit ergeben sich aus den Erhaltungszielen im Standarddatenbogen.

Die Förderfähigkeit der Projekte wird auf Antrag im Einzelfall geprüft.

8 Umsetzung

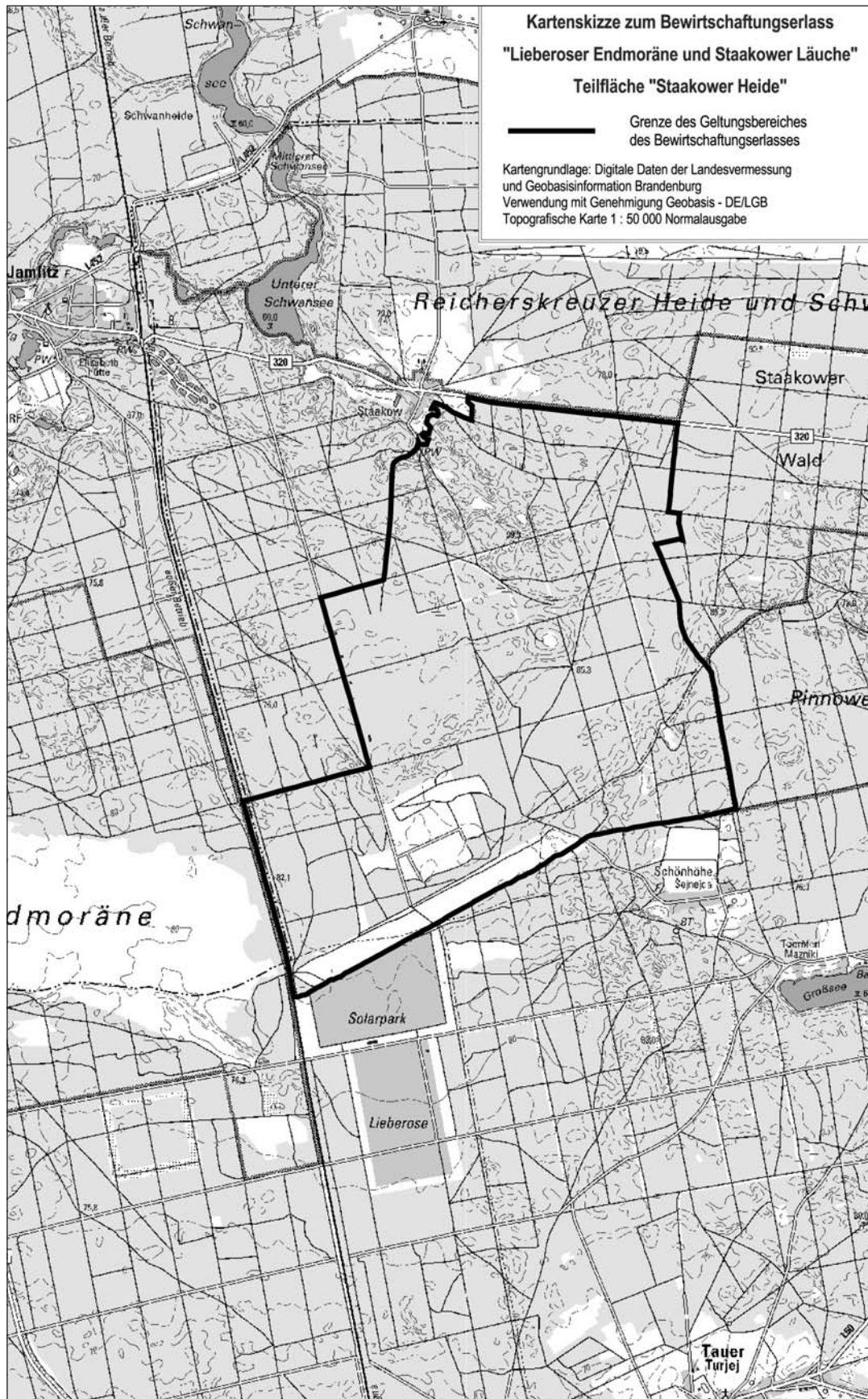
Die Durchsetzung der einzelnen Erhaltungsmaßnahmen beziehungsweise deren Berücksichtigung im Vollzug obliegt der jeweils zuständigen Fachbehörde, die darüber die zuständige Naturschutzbehörde auf Anforderung informiert. Durch den Bewirtschaftungserlass werden keine über die gesetzlichen Zuständigkeiten hinausgehenden oder davon abweichenden Zuständigkeiten begründet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vom Bewirtschaftungserlass betroffene Fläche des FFH-Gebietes zum größten Teil aus Landeswald besteht.

9 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Anlage 1



Anlage 2 zum Bewirtschaftungserlass für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Lieberoser Endmoräne und Staakower Läuche“
Teilfläche „Staakower Heide“

Erhaltungsmaßnahmen und Umsetzungsinstrumente für die in Nummer 4 aufgeführten LRT und Arten sowie für die in Nummer 5 aufgeführten Biotope

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner	Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Erhaltung und Entwicklung der Bestände von Fledermäusen					
Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Graues Langohr	Beschränkung des Insektizideinsatzes auf Ausnahmesituationen (bei Kalamitäten- abwehr)	§ 4 LWaldG	untere Forstbehörde, Eigentümer	dauerhaft	Gesamtgebiet
Erhaltung und Entwicklung von Dünen mit offenen Grasflächen					
2330	Offenhaltung unbestockter Flächen	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG, Schutz bestimmter Biotope	untere Forstbehörde, uNB, Eigentümer	kurzfristig langfristig	5 4
	Beweidung von Trockenrasen	KULAP beziehungsweise aktuelle Förderprogramme	untere Forstbehörde, uNB, Eigentümer	kurzfristig	4, 5
Erhaltung und Entwicklung Trockener europäischer Heiden					
4030	Entkusseln von Heiden	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG, Schutz bestimmter Biotope	untere Forstbehörde, uNB, Eigentümer	kurzfristig	190, 479, 484, 485, 490, 165, 167, 168, 414, 15, 19, 203, 358, 437, 450
	Mahd von Heiden			mittelfristig	162, 184, 191, 202, 212, 213, 243, 267, 478, 491, 156, 158, 163, 166, 177, 178, 180, 196, 227, 405, 409, 222, 226, 398, 494, 13, 20, 199, 204, 383, 406, 418, 419, 423, 443
	Förderung seltener oder gefährdeter Arten oder Biotope durch Lichtstellung		untere Forstbehörde, uNB, Eigentümer	langfristig kurzfristig mittelfristig	6 34, 36, 22 150, 154, 155, 157, 161, 450
			untere Forstbehörde, uNB, Eigentümer	kurzfristig mittelfristig	150, 154, 157 155, 161

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner	Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
4030	Beweidung von Heiden	KULAP beziehungsweise aktuelle Förderprogramme	untere Forstbehörde, uNB, Eigentümer	kurzfristig	162, 184, 190, 191, 202, 212, 213, 6, 156, 163, 165, 166, 167, 168, 177, 178, 180, 196, 227, 34, 222, 226, 398, 494, 10, 13, 15, 19, 20, 199, 203, 204, 358, 383, 418, 419, 423, 437, 450
	Offenhaltung unbestockter Flächen	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG, Schutz bestimmter Biotope	untere Forstbehörde, uNB, Eigentümer	mittelfristig	243, 490, 491, 158, 405, 409, 414, 470, 36, 22, 406, 443
	Ablaggen von Heiden	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG, Schutz bestimmter Biotope	untere Forstbehörde, uNB, Eigentümer	mittelfristig	184, 190, 202, 212, 491, 150, 165, 167, 177, 178, 227, 222, 494, 13, 15, 19, 199, 203, 204, 383, 406, 418, 419, 437
	manuelle Beseitigung einwandernder florenfremder, expansiver Baumarten	Waldbau-RL 2004	untere Forstbehörde, Eigentümer	langfristig	478, 479, 484, 485, 34, 36, 398, 10, 20, 22, 450
Erhaltung und Entwicklung von Übergangs- und Schwingrasenmooren					
7140	partielles Entfernen der Gehölze	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG, Schutz bestimmter Biotope	untere Forstbehörde, uNB, Eigentümer	kurzfristig	53, 57, 60, 257, 259, 260, 264, 252, 253, 255
	auf Mooren erfolgen keine forstwirtschaftlichen Maßnahmen	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG, Schutz bestimmter Biotope	untere Forstbehörde, uNB, Eigentümer	mittelfristig	257
	Offenhaltung unbestockter Flächen	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG, Schutz bestimmter Biotope	untere Forstbehörde, uNB, Eigentümer	langfristig	53, 57, 60, 259, 260, 264, 253
	Überführung von Nadelholzreinbeständen in standortgerechte und stabile Mischbestände	§ 4 Absatz 3 Nummer 2 und 3 LWaldG, MLUL-Forst-RL	untere Forstbehörde, Eigentümer	mittelfristig	258
			untere Forstbehörde, Eigentümer	mittelfristig	120/1, 120/2, 250, 30
			untere Forstbehörde, Eigentümer	langfristig	51, 61, 105, 228, 239, 263, 265

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner	Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Erhaltung und Entwicklung alter bodensaurer Eichenwälder auf Sandebenen					
9190	LRT-angepasste Regulierung der Bestandsdichte der Schalenwildarten dauerhafter Nutzungsverzicht von mindestens 5 dauerhaft markierten, lebensraumtypischen Altbäumen (Biotop-, Horst-, Höhlenbäume) je Hektar mit einem BHD > 40 cm bis zum natürlichen Absterben und Zerfall	§ 29 BbgJagdG, § 1 DVO L.JagdG: Regelung der Bejagung § 19 BbgNatSchAG: Horststandorte in Verbindung mit §§ 38 und 39 BNatSchG: allgemeiner Lebensstätten-schutz und § 44 BNatSchG: Forstpflanzungs- und Ruhestättenschutz besonders geschützter Arten	untere Forstbehörde, Eigentümer untere Forstbehörde, uNB, Eigentümer	mittelfristig langfristig	44, 46 44, 46
9190	je Hektar werden bis zu 5 Stück lebensraumtypische, abgestorbene, stehende Bäume (Totholz) mit einem BHD > 35 cm und einer Mindesthöhe von 5 m nicht genutzt; liegendes Totholz (Bäume mit Durchmesser > 65 cm am stärkeren Ende) verbleibt als ganzer Baum im Bestand Nutzung auf den Flächen erfolgt ausschließlich einzelstammweise keine Kalkung auf den Flächen dürfen nur Baumarten der genannten Waldlebensraumtypen in lebensraumtypischen Anteilen eingebracht werden, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind	§ 4 LWaldG: Ordnungsgemäße Forstwirtschaft § 4 Absatz 3 Nummer 2 LWaldG Vereinbarung § 4 Absatz 3 Nummer 2 LWaldG, MLUL-Forst-RL	untere Forstbehörde, Eigentümer untere Forstbehörde, Eigentümer untere Forstbehörde, Eigentümer	langfristig langfristig langfristig	44, 46 44, 46 44, 46
Erhaltung und Entwicklung von Moorwäldern und Mooregehölsen					
91D2	partielles Entfernen der Gehölze	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG, Schutz bestimmter Biotope	untere Forstbehörde, uNB, Eigentümer	mittelfristig	52, 58
91D2	auf Mooren erfolgen keine forstwirtschaftlichen Maßnahmen	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG, Schutz bestimmter Biotope	untere Forstbehörde, uNB, Eigentümer	langfristig	52, 58
Erhaltung und Entwicklung Mitteleuropäischer Flechten-Kiefernwälder					
91T0	der Einsatz von Holzernte-technik ist nur auf markierten Rückegassen zulässig	§ 4 LWaldG: Ordnungsgemäße Forstwirtschaft	untere Forstbehörde, Eigentümer	mittelfristig	237, 359, 360, 361, 362, 364, 373, 380, 381, 385

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner	Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
	dauerhafter Nutzungsverzicht von mindestens 5 dauerhaft markierten, lebensraumtypischen Altbäumen (Biotop-, Horst-, Höhlenbäume) je Hektar mit einem BHD > 40 cm bis zum natürlichen Absterben und Zerfall	§ 19 BbgNatSchAG: Horststandorte in Verbindung mit §§ 38 und 39 BNatSchG: allgemeiner Lebensstätten-schutz und § 44 BNatSchG: Fortpflanzungs- und Ruhestättenschutz besonders geschützter Arten	untere Forstbehörde, uNB, Eigentümer	langfristig	237, 359, 360, 361, 362, 364, 373, 380, 381, 385
	je Hektar werden bis zu 5 Stück lebensraumtypische, abgestorbene, stehende Bäume (Totholz) mit einem BHD > 35 cm und einer Mindesthöhe von 5 m nicht genutzt; liegendes Totholz (Bäume mit Durchmesser > 65 cm am stärkeren Ende) verbleibt als ganzer Baum im Bestand	§ 4 LWaldG: Ordnungsgemäße Forstwirtschaft	untere Forstbehörde, Eigentümer	langfristig	237, 359, 360, 361, 362, 364, 373, 380, 381, 385
Erhaltung und Entwicklung der Population des Kammmolches					
Kammolch	Verbesserung des Wasserhaushaltes der Kleingewässer unter anderem durch Überführung von Nadelholzreinbeständen in standortgerechte und stabile Mischbestände partielles Entfernen von Gehölzen	§ 4 LWaldG: Ordnungsgemäße Forstwirtschaft	untere Forstbehörde, Eigentümer	langfristig	260, 120/1, 120/2
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Trockenrasen, Maßnahmen zum Schutz der Lebensräume seltener oder gefährdeter Arten und zur Erhaltung von Begleitbiotopen					
Trockenrasen	Offenhaltung unbestockter Flächen	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG, Schutz bestimmter Biotope	untere Forstbehörde, uNB, Eigentümer	kurzfristig	50
	Beweidung von Trockenrasen	KULAP beziehungsweise aktuelle Förderprogramme	untere Forstbehörde, uNB, Eigentümer	kurzfristig	151
	Entbuschung von Trockenrasen	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG, Schutz bestimmter Biotope	untere Forstbehörde, uNB, Eigentümer	mittelfristig	169
	Förderung seltener oder gefährdeter Arten oder Biotope durch Lichtstellung	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG, Schutz bestimmter Biotope	untere Forstbehörde, uNB, Eigentümer	kurzfristig	169
Förderung und Entwicklung seltener oder gefährdeter Arten	Unterbindung der Gehölzsukzession in ökologisch wertvollen Begleitbiotopen	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG, Schutz bestimmter Biotope	untere Forstbehörde, uNB, Eigentümer	mittelfristig	151
Erhaltung von Begleitbiotopen	Erhaltung beziehungsweise Förderung von Altbäumen und Totholz	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG, Schutz bestimmter Biotope	untere Forstbehörde, uNB, Eigentümer	mittelfristig	153, 193,
				langfristig	195
				mittelfristig	143, 434
				langfristig	185, 208

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner	Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
	Erhaltung von stehendem und liegendem Totholz	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG, Schutz bestimmter Biotope	untere Forstbehörde, uNB, Eigentümer	langfristig	185, 208
Erhaltung und Entwicklung von Zwergstrauchkiefernwäldern					
Beerkrautkiefernwald, Heidekrautkiefernwald	Erhaltung von Altholzbeständen	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG, Schutz bestimmter Biotope	untere Forstbehörde, uNB, Eigentümer	langfristig	56, 124, 186, 232, 489, 40, 438, 440
	Erhaltung von stehendem und liegendem Totholz	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG, Schutz bestimmter Biotope	untere Forstbehörde, uNB, Eigentümer	langfristig	185, 208, 438, 440, 451
	Förderung seltener und gefährdeter Arten durch Lichtstellung	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG, Schutz bestimmter Biotope	untere Forstbehörde, uNB, Eigentümer	mittelfristig	160, 201, 214, 153, 159, 182, 192, 193, 194, 195, 324, 220, 221, 223, 249, 357, 420
Echte Bärentraube	Mahd von Heiden, Ablaggen von Heiden	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG, Schutz bestimmter Biotope	untere Forstbehörde, uNB, Eigentümer	mittelfristig	150, 155, 157, 159, 160, 161
	Offenhaltung unbestockter Flächen	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG, Schutz bestimmter Biotope	untere Forstbehörde, uNB, Eigentümer	mittelfristig	150, 155, 157, 159, 160, 161
	Förderung seltener oder gefährdeter Arten durch Lichtstellung	§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG, Schutz bestimmter Biotope	untere Forstbehörde, uNB, Eigentümer	kurzfristig	150

Abkürzungen:

BbgJagdG	Jagdgesetz für das Land Brandenburg
BbgJagdDV	Durchführungsverordnung zum Jagdgesetz für das Land Brandenburg
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BHD o. R. >	Brusthöhendurchmesser ohne Rinde größer als
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
KULAP	Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin
LRT	Lebensraumtyp
LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg
MLUL-Forst-RL	Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen
uNB	untere Naturschutzbehörde

Vorprüfung zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Wildgrube“

Bekanntmachung der Gemeinsamen
Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,
Genehmigungsbehörde
Vom 13. April 2015

Herr Dietmar Knappe beantragte mit Schreiben vom 25.02.2015 die Genehmigung gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für die Anlage und den Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes in Wildgrube.

Es handelt sich dabei um ein Verkehrsvorhaben gemäß Nummer 14.12.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Gemäß § 3a des UVP-Gesetzes hat die zuständige Behörde festzustellen, ob nach den §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP-Gesetz).

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen zur Vorprüfung können während der Dienstzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (unter 03342 42664103) bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 9, 12529 Schönefeld eingesehen werden.

Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 14547 Beelitz im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 28. April 2015

Die Firma Forst Reesdorf Projekt GbR mit Sitz in 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 36 beantragt eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), **sieben Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlagen)** in der Stadt 14547 Beelitz, auf folgenden Flurstücken zu errichten und zu betreiben:
in der Gemarkung Reesdorf in der Flur 1 auf den Flurstücken 14, 23, 27 und 50,
in der Gemarkung Reesdorf in der Flur 2 auf den Flurstücken 24 und 40,
in der Gemarkung Schäpe in der Flur 1 auf dem Flurstück 88.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen des Typs Vestas - V126 mit einer Nabenhöhe von 137 m, einem Rotordurchmesser von 126 m, somit einer maximalen Gesamthöhe von 200 m und 3,3 MW Nennleistung.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im September 2016 vorgesehen.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und um die Erweiterung einer geplanten Windfarm auf ein Gesamtvorhaben der Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz).

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 06.05.2015 bis einschließlich 05.06.2015** ausgelegt

- im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West in der Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, im Haus 3 im Zimmer 328,
- in der Verwaltung des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59 in 14822 Brück im Zimmer 206
- in der Stadtverwaltung Beelitz, Berliner Str. 202 in 14547 Beelitz, im Obergeschoss gegenüber dem Zimmer 209 und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 06.05.2015 bis einschließlich 19.06.2015** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem Erörterungstermin am **26.08.2015 um 10:00 Uhr im Tiedemannsaal, Clara-Zetkin-Str. 16 in 14547 Beelitz** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage in 03238 Lichterfeld-Schacksdorf OT Lieskau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 28. April 2015

Der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen, wurde die Neugenehmigung gemäß §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, eine Windkraftanlage des Typs Vestas V126 im „Windpark Lieskau“ auf dem Grundstück in 03238 Lichterfeld-Schacksdorf, in der Gemarkung Lichterfeld-Schacksdorf OT Lieskau, Flur 1, Flurstück 18 zu errichten und zu betreiben. Die Windkraftanlage hat eine Nabenhöhe von 137,00 m, einen Rotordurchmesser von 126,00 m, eine Gesamthöhe von 200,00 m und eine elektrische Nennleistung von je 3,3 MW. Der Mast ist in geschlossener, konischer Stahlbetonbauweise ausgeführt. Zu der WKA gehören ein Kranaufstellplatz, das Fundament, die Trafostation und die Zuleitung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit **vom 30.04.2015 bis zum 13.05.2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und beim Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Bürgerservice/Eingangsbereich, OT Massen, Turmstraße 5 in 03238 Massen-Niederlausitz zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „380-kV-Netzanschluss Umspannwerk Putlitz Süd - Erstausbauumfang“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 10. April 2015

Die E.ON edis AG und die 50Hertz Transmission GmbH planen im Raum Putlitz nördlich der Ortschaft Mertensdorf die Errichtung eines neuen 380-/110-kV-Umspannwerkes (UW). Für den 380-kV-Anschluss des UW müssen dazu in der ersten Ausbau-

stufe zwei Freileitungsanschlüsse mit Längen von 450 m und 240 m (insgesamt ca. 690 m) neu errichtet werden. Die beiden 380-kV-Anschlussleitungen werden unmittelbar südlich der vorhandenen, im betreffenden Abschnitt rückzubauenden 380-kV-Leitung errichtet. Die Rückbaulänge beträgt ca. 600 m.

Auf Antrag der 50Hertz Transmission GmbH, Eichenstraße 3a in 12435 Berlin hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden An-

tragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-336) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst
Brandenburg, Oberförsterei Bad Wilsnack
Vom 7. April 2015

Der Antragsteller plant im Landkreis Prignitz, Gemarkung Langnow, Flur 2, Flurstücke 88, 131, 217 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 3,9700 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen von **2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 14.02.2015 Az.: LFB-02.03-7020-6/04/15 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 038791-2018 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Bad Wilsnack, Am Ziegelberg 5, 19336 Bad Wilsnack eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsieversdorf
Vom 10. April 2015

Der Antragsteller plant im Landkreis Märkisch Oderland, Gemarkung Letschin, Flur 5, Flurstücke 384, 385, 387 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 2,50 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 17.03.2015, Az.: LFB 10-04-7020-6/1-2015 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden

Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033433 1515104 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsieversdorf, Eberswalder Chaussee 3, 15377 Waldsieversdorf eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 23. Juni 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 5867** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Finsterwalde	23	17	Verkehrsfläche Straße Dresdener Straße	50 m ²
1	Finsterwalde	23	18	Gebäude- und Freifläche Dresdener Str. 127	751 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1898, Mitte der 1980er Jahre Herstellung des Obergeschosses und des Anbaus), WF ca. 165 m² sowie Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 28.03.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 67.100,00 EUR.

Im Termin am 24.03.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 22/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 23. Juni 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Kolochau Blatt 292** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Kolochau	2	294	Verkehrsfläche Straße, B 87	236 m ²
2	Kolochau	2	306	Gebäude- und Freifläche ungenutzt Verkehrsfläche Platz, Poststr. 14	4.884 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Mit einem ehemals als Gaststätte genutztem Gebäudekomplex bebaut (Bj. um 1900 vermutet) sowie weiteren Gebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 15.10.2014.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 11.300,00 EUR.

Im Termin am 31.03.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 50/14

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 7. Juli 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Wilmersdorf (FW) Blatt 11** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wilmersdorf (B), Flur 1, Flurstück 212, Landwirtschaftsfläche, Grünland, An der Gemarkung Arensdorf, Größe: 9.732 m² und Flurstück 213, Landwirtschaftsfläche, Grünland, Alter Ringwall, Größe: 8.878 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.06.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 6.300,00 EUR.

Nutzung: Grünlandflächen
Postanschrift: ohne
AZ: 3 K 84/14

Terminsbestimmung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Dienstag, 7. Juli 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Wilmsdorf (FW) Blatt 41** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Wilmsdorf (B), Flur 1, Flurstück 82/1, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, An der Gemarkung Madlitz, Größe: 188.430 m²
- lfd. Nr. 2, Gemarkung Wilmsdorf (B), Flur 1, Flurstück 87/1, Landwirtschaftsfläche, An der Straße nach Georgenthal, Größe: 12.489 m²
- lfd. Nr. 3, Gemarkung Wilmsdorf (B), Flur 1, Flurstück 88, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, An der Straße nach Georgenthal, Größe: 14.580 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.06.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- lfd. Nr. 1: 183.000,00 EUR
- lfd. Nr. 2: 12.400,00 EUR
- lfd. Nr. 3: 12.900,00 EUR.

Nutzung: größtenteils Ackerflächen
Postanschrift: ohne
AZ: 3 K 86/14

Amtsgerichts Königs Wusterhausen

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 29. Juni 2015, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Königs Wusterhausen, Saal 06 (15745 Wildau, Friedrich-Engels-Str. 58), der im Grundbuch von **Deutsch Wusterhausen Blatt 1282** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, 714/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Deutsch Wusterhausen, Flur 2, Flurstück 162/3, Gebäude- und Freifläche, Chaussee-straße 11, Größe 104 m²
Gemarkung Deutsch Wusterhausen, Flur 2, Flurstück 165/1, Gebäude- und Freifläche, Chaussee-straße 11, Größe 711 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den Büro- und Wohnräumen im Erd- und Dachgeschoss Nr. 2.1 bis 2.8 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Deutsch Wusterhausen Blätter 1281 und 1282); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Ein Sondernutzungsrecht ist an dem mit 3 B bezeichneten Garagenstellplatz vereinbart.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 117.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.11.2013 eingetragen worden.

Das Objekt befindet sich in 15711 Königs Wusterhausen, Chaussee-straße 11, im Erd- und Dachgeschoss eines ca. 1993 errichteten Wohnhauses, bestehend aus Kellergeschoss, Erdgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss. Die Büro- bzw. Wohnfläche beträgt 144,36 m². Es konnte nur eine Außenbesichtigung durchgeführt werden.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen, Zimmer 015 (Haus 58), vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Erwerb unterhalb 50 % des Verkehrswertes ist nicht möglich.

Bietern haben auf berechtigten Antrag eines Beteiligten Sicherheit in der gesetzlich zulässigen Form in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes sofort im Termin zu leisten (Bankbürgschaft oder einen von einem deutschen Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck). Bietungsvollmachten müssen notariell beglaubigt oder beurkundet sein. Achtung, keine Barzahlung!

Weitere Informationen unter: <http://www.zvg.com>

Ansprechpartner der Gläubigervertreter: 05151 183083

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 16. Juni 2015, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Teileigentumsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 542** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, 0.671/1000 Miteigentumsanteil an Altes Lager
Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Straße 15, Größe 3.736 m²
Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche; Breitscheidstraße, Größe 3 m²
Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche; Breitscheidstraße, Größe 66 m²
Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche; Breitscheidstraße 4; 6 ;8;
Friedrich-Engels-Straße 3; 5; 7; 9; Lessingweg 8; 10; 12; 14, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 36. Für jeden Mit-

eigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.01.2014 eingetragen worden.

Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in 14913 Niedergörsdorf Friedrich-Engels-Straße.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 160/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 16. Juni 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 500** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 8.490/1000 Miteigentumsanteil an Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27; Friedrich-Engels-Str.15; Groß 3.736 m²,
Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche; Breitscheidstraße, Größe 3 m²,
Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche; Breitscheidstraße, Größe 66 m²,
Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4; 6; 8; Friedrich-Engels-Straße 3; 5; 7; 9; Lessingweg 8; 10; 12; 14, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan mit Nr. 15/18 bezeichnet. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 21.400,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.01.2014 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Friedrich-Engels-Straße 11. Angaben zur Wohnung: ca. 59,90 m² Wohnfläche, 2. OG rechts, leer stehend.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 159/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 18. Juni 2015, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Felgentreu Blatt 645** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Felgentreu, Flur 7, Flurstück 121/3, Gebäude- und Freifläche, An der Landstraße nach Kemnitz, Größe 7.160 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 134.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.06.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Felgentreu, Kemnitzer Straße 6. Es ist bebaut mit einer Vermarktungshalle (Gewächshaus).

Gemäß Altlastengutachten konnten in der Auffüllungsschicht keine relevanten Schadstoffanreicherungen festgestellt werden; geringe Einschränkungen bei Wiedereinbau von Aushubboden bei Tiefbauarbeiten möglich. Bausubstanz kann durch Mineralöle, Pflanzenschutz- und Düngemittel kontaminiert sein.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 62/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Freitag, 19. Juni 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Siethen Blatt 429** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Siethen, Flur 8, Flurstück 458, Ziegelfichtenweg; Gebäude- und Freifläche, Größe 606 m² und

das im Grundbuch von **Siethen Blatt 430** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Siethen, Flur 8, Flurstück 646, Gebäude- und Freifläche, Ziegelfichtenweg, Größe 544 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Siethen, Flur 8, Flurstück 647, Gebäude- und Freifläche, Ziegelfichtenweg, Größe 61 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 32.000,00 EUR für Blatt 429 und auf 38.000,00 EUR für Blatt 430 festgesetzt worden.

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind in die Grundbücher am 17.02.2014 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 14974 Ludwigsfelde OT Siethen, Ziegelfichtenweg 28 und 26. Sie sind unbebaut.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 7/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 23. Juni 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Genshagen Blatt 431** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 106.928/1.000.000 (einhundertsechstausendneuhundertachtundzwanzig Millionstel) Miteigentumsanteil an Gemarkung Genshagen, Flur 2, Flurstück 154, Waldblick, Gebäude- und Freifläche, Größe 1.243 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoss belegenen Wohnung Nr. 9 des Aufteilungsplanes nebst dem Kellerraum Nr. 9 und dem Balkon Nr. 9 des Aufteilungsplanes.

Es bestehen Sondernutzungsrechte an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 1, sowie am Raum Nr. 9 im Spitzbodengeschoss.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 423 bis 431). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.

Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung,

Veräußerung durch den Gläubiger dinglich gesicherter Darlehen, wenn sie ein von ihnen erworbenes Wohnungseigentum weiterveräußern.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 116.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.03.2014 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14974 Ludwigsfelde OT Genshagen, Waldblick 11. Angaben zur Wohnung: 3 Zimmer mit Balkon, Wfl. ca. 82,60 m², vermietet.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 138/13

Amtsgericht Senftenberg**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 21. Mai 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Raddusch Blatt 44** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Raddusch, Flur 11, Flurstück 325 (vormals Flur 2, Flurstück 296), Gebäude- und Freifläche, 605 m² groß

Lage: 03226 Vetschau, OT Raddusch, Schulweg 2

Bebauung: In den Jahren 1968/1970 errichtetes Jugendfreizeitheim, 2003 zu einem Wohnhaus umgebaut.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.01.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 102.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 1/13

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Landkreis Märkisch-Oderland

Im Landkreis Märkisch-Oderland ist zum 1. Januar 2016 die Stelle einer/eines

Ersten Beigeordneten

zu besetzen.

Die Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers endet mit Ablauf des 31.12.2015.

Der Landkreis Märkisch-Oderland mit einer Gesamtfläche von 2.158,65 km² liegt in Ostbrandenburg und grenzt im Westen an die Bundeshauptstadt Berlin und im Osten an die Republik Polen. In den 45 Städten und Gemeinden des Landkreises leben 187.999 Einwohner (Stand 30.06.2014). Sitz des Landkreises ist die Stadt Seelow. Dem Kreistag Märkisch-Oderland gehören neben dem Landrat, Herrn Gernot Schmidt (SPD), 56 Kreistagsabgeordnete an. Er setzt sich aus den Fraktionen DIE LINKE 15 Sitze, SPD 13 Sitze, CDU 12 Sitze, Bauern 4 Sitze, Grüne/

B90 - Pro Zukunft 4 Sitze, FDP/BVB - Freie Wähler 3 Sitze, AfD 2 Sitze sowie aus drei fraktionslosen Abgeordneten zusammen.

Die/Der Erste Beigeordnete ist Beamtin/Beamter auf Zeit und wird auf Vorschlag des Landrates durch den Kreistag für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Der voraussichtliche Wahltag ist der 23.09.2015. Die Stelle ist gemäß Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg in die Besoldungsgruppe B 4 eingestuft.

Die/Der Erste Beigeordnete ist die/der allgemeine VertreterIn des Landrates. Gleichzeitig leitet sie/er einen Fachbereich, zu dem die nach Fachämtern gegliederten Aufgabengebiete Jugendamt, Sozialamt, Gesundheitsamt, Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt sowie Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt gehören. Die endgültige Aufgabenzuweisung und eine Änderung des Geschäftskreises bleiben vorbehalten.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, loyale, einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die in der Lage ist, den übertragenen Fachbereich eigenverantwortlich, leistungsorientiert und wirtschaftlich zu führen und eine vertrauensvolle und

konstruktive Zusammenarbeit zwischen der Kreisverwaltung und dem Kreistag und seinen Ausschüssen zu gestalten.

Die Bewerber müssen die Voraussetzungen für die Wahl zur/zum Ersten Beigeordneten und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß Landesbeamtengesetz erfüllen. Zu erfüllen sind die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit nach den Vorschriften des § 7 Beamtenstatusgesetzes und der §§ 121 bis 124 Beamtengesetz für das Land Brandenburg.

Die Bewerber müssen die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Vorausgesetzt wird die Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder zum Richteramt oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation.

Von der/dem neugewählten Ersten Beigeordneten wird erwartet, dass sie/er ihren/seinen Wohnsitz in einer Gemeinde des Landkreises Märkisch-Oderland hat oder begründet, wobei die damit zusammenhängenden Umzugskosten nicht erstattet werden.

Schriftliche Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, Tätigkeitsnachweisen, beglaubigten Zeugnisabschriften über die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeitszeugnissen, Beurteilungen oder Referenzen, Führungszeugnis und Staatsangehörigkeitsnachweis sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bewerbung Erste/r BeigeordneteR“ bis zum **31. Mai 2015** zu richten an:

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Herrn Gernot Schmidt
Kennwort: „Bewerbung Erste/r BeigeordneteR“
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Landkreis Märkisch-Oderland

Im Landkreis Märkisch-Oderland ist zum 1. Januar 2016 die Stelle einer/eines

Beigeordneten

zu besetzen.

Der Landkreis Märkisch-Oderland mit einer Gesamtfläche von 2.158,65 km² liegt in Ostbrandenburg und grenzt im Westen an die Bundeshauptstadt Berlin und im Osten an die Republik Polen. In den 45 Städten und Gemeinden des Landkreises leben 187.999 Einwohner (Stand 30.06.2014). Sitz des Landkreises ist die Stadt Seelow. Dem Kreistag Märkisch-Oderland gehören neben dem Landrat, Herrn Gernot Schmidt (SPD), 56 Kreistagsab-

geordnete an. Er setzt sich aus den Fraktionen DIE LINKE 15 Sitze, SPD 13 Sitze, CDU 12 Sitze, Bauern 4 Sitze, Grüne/B90 - Pro Zukunft 4 Sitze, FDP/BVB - Freie Wähler 3 Sitze, AfD 2 Sitze sowie aus drei fraktionslosen Abgeordneten zusammen.

Die/Der Beigeordnete ist Beamtin/Beamter auf Zeit und wird auf Vorschlag des Landrates durch den Kreistag für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Der voraussichtliche Wahltag ist der 23.09.2015. Die Stelle ist gemäß Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg in die Besoldungsgruppe B 3 eingestuft.

Die/Der Beigeordnete leitet einen Fachbereich, zu dem die nach Fachämtern gegliederten Aufgabengebiete Bauordnung, Kataster- und Vermessungswesen sowie das Straßenverkehrswesen gehören. Die endgültige Aufgabenzuweisung und eine Änderung des Geschäftskreises bleiben vorbehalten.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, loyale, einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die in der Lage ist, den übertragenen Fachbereich eigenverantwortlich, leistungsorientiert und wirtschaftlich zu führen und eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit zwischen der Kreisverwaltung und dem Kreistag und seinen Ausschüssen zu gestalten.

Die Bewerber müssen die Voraussetzungen für die Wahl zur/zum Beigeordneten und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß Landesbeamtengesetz erfüllen. Zu erfüllen sind die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit nach den Vorschriften des § 7 Beamtenstatusgesetzes und der §§ 121 bis 124 Beamtengesetz für das Land Brandenburg.

Die Bewerber müssen die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Vorausgesetzt wird die Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder zum Richteramt oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation.

Von der/dem neugewählten Beigeordneten wird erwartet, dass sie/er ihren/seinen Wohnsitz in einer Gemeinde des Landkreises Märkisch-Oderland hat oder begründet, wobei die damit zusammenhängenden Umzugskosten nicht erstattet werden.

Schriftliche Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, Tätigkeitsnachweisen, beglaubigten Zeugnisabschriften über die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeitszeugnissen, Beurteilungen oder Referenzen, Führungszeugnis und Staatsangehörigkeitsnachweis sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bewerbung BeigeordneteR“ bis zum **31. Mai 2015** zu richten an:

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Herrn Gernot Schmidt
Kennwort: „Bewerbung BeigeordneteR“
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Bürgergemeinschaft Neuenhagen - parteiunabhängig - (BGN)“ e. V. c/o Christiane Dübner, Fichtestraße 13, 15366 Neuenhagen bei Berlin, eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter VR.-Nr. 3351 FF, wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.03.2014 aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 15.04.2016 bei nachstehendem Liquidator,

Christiane Dübner
Fichtestraße 13
15366 Neuenhagen bei Berlin,

anzumelden.

Der Orstverein Bergholz-Rehbrücke e. V. (VR 868 P, Amtsgericht Potsdam) hat sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum 31.03.2015 aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, Ihre Ansprüche bis zum 31.03.2016 bei der Liquidatorin Ilona Siefert, An der Waldkolonie 18, 14558 Nuthetal, anzumelden.

Der Verein Förderverein Schloß Ahlsdorf e. V. (VR 4524, Amtsgericht Cottbus) wurde am 20.09.2014 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum 30.04.2016 bei den Liquidatoren Dr. Stephanie Meuschel-Wehner (Parkstr. 6, 04916 Ahlsdorf) bzw. Dr. Gabriele Erkelenz (Rolandstr. 62, 53179 Bonn) anzumelden.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0